Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

23. Sitzung (09.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr v. Wechmar und der Ministerialräthe Ammann und v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch und Knittel und des Abgeordneten für den Wahlbezirk Kenzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und es werden sofort durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. Der Gemeinden Bruchsal, Karlsdorf, Neudorf und Huttenheim, die Aufnahme der Straße von Germersheim nach Bruchsal in den allgemeinen Staatsstraßenverband betreffend, übergeben von dem Abg. Rettig.
2. Der Gemeinden Wiesloch, Nußloch, Leimen und Rohrbach, die Unterhaltung der Staatsstraße von Frankfurt nach Basel betreffend, übergeben durch den Abg. Junghanns.
3. Der Gemeinden Niederschopfheim, Friesenheim, Hofweier, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier, Urloffen, Mietersheim, in gleichem Betreff.
4. Des Müllermeisters Andreas Göll von Bruchsal, Beschwerde wegen Beeinträchtigung in seinem Mühlenrecht.
5. Der Gemeindevorstände des Amtsbezirks Wiesloch, den Gesetzesentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindebedürfnisse betreffend, übergeben durch den Abg. Junghanns.
6. Des Gemeindeerathes und Bürgerausschusses zu Mannheim, in gleichem Betreff, übergeben durch den Abg. Artaria.

Die Petitionen, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, werden der betreffenden Commission, die übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des im sechsten Beilagenhaft Seite 147 bis 163 ersichtlichen Berichtes des Abg. Hägelin, über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Da nach der eröffneten allgemeinen Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Die §§. 1 und 2 werden ohne Diskussion in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission nach dem Regierungsentwurfe unverändert von der Kammer angenommen.

Zu §. 3

bemerkt der Abgeordnete

Sachs, daß zwar in der ganzen Vorlage das Streben der Großh. Regierung sichtbar sei, Fremdwörter so viel wie möglich zu vermeiden; allein es kämen doch noch eine Reihe solcher Wörter vor, die durch deutsche ersetzt werden könnten, ohne daß die Deutlichkeit darunter leide, bei den einzelnen Paragraphen werde man hierauf zurückkommen.

Nachdem der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich im Allgemeinen hiermit einverstanden erklärt, sich aber gegen die Verwandlung des in diesem Paragraphen vorkommenden Ausdruckes „Diäten" in „Tagsgebühren" wegen des hierin liegenden Unterschiedes ausgesprochen hatte, erhält dieser Paragraph gleichfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs die Genehmigung der Kammer.

Zu §. 4

stellt Achenbach den Antrag:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„In die Vollzugsverordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß Stempelbußen und Ordnungsstrafen jeweils mit der Ausfertigung notifizirt, und wenn hiezu keine Gelegenheit ist, den Betreffenden durch besondere Zustellung hiervon Kenntniß gegeben werde."

Dieser Antrag wird von dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Freiherrn v. Wechmar für begründet erachtet, und derselbe erklärt, daß diese Sache keinem Anstande unterliege.

Faller macht darauf aufmerksam, daß wenn die Berichtigung der Hofgerichte sich nicht blos auf die von den Bezirksämtern in Ansatz gebrachten Urtheilstaxen beschränken, sondern auch auf die weiteren unrichtigen Sportelansätze ausdehnen solle, die Parenthese „(§. 39)" zu streichen sein werde, da hier nur von Urtheilstaxen die Rede sei.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann und Staatsrath Regenauer so wie der Berichterstatter noch das Wort ergriffen, und gegen diesen Vorschlag sich weiter keine Anstände erhoben hatten, erklärt der Präsident den §. 4 ebenfalls für angenommen, vorbehaltlich des Strichs der Parenthese „(§. 39)."

§. 5.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Nachdem indeß durch den Abg. Achenbach darauf aufmerksam gemacht wurde, daß, da die Kosten nur durch einfache Verfügung den Beklagten angesetzt werden, um Zweifel zu beseitigen die Worte „durch besonderes Zwischenerkenntniß" zu streichen sein dürften; nachdem der Herr Regierungscommissär, Ministerialrath Ammann bestätigt hatte, daß kein besonderes förmliches Erkenntniß nothwendig sei, und der Berichterstatter sich noch zustimmend geäußert hatte, wird dieser Paragraph mit Genehmigung des in Vorschlag gebrachten Strichs der Worte „durch besonderes Zwischenerkenntniß" von der Kammer gleichfalls angenommen.

§. 6.

Wird mit Umgehung einer Abstimmung über eine durch den Abgeordneten Sachs in Vorschlag gebrachte Aenderung des Wortes „Compensation" in „Wettschlagung" nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann, der Abg. Faller, Allmang und des Berichterstatters nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Die §§. 7 und 8 wurden ohne Diskussion nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 9

erhält mit folgender durch den Abg. Prestinari in Vorschlag gebrachten und durch den Herrn Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Ammann gutgeheißenen Redaktionsänderung die Zustimmung der Kammer.

„Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten, oder von seinem Anwalte oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen."

§. 10.

Wird nach dem Regierungsentwurfe angenommen, nachdem durch den Berichterstatter in Anregung gebracht wurde, ob nicht in der Vollzugsverordnung zur Sicherung der Kostenbeiträge, im Falle der Rekurse gegen Strafurtheile eine Bestimmung aufzunehmen sei.

§. 11.

Wird ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 12.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Achenbach stellt dagegen den Antrag:

„für Eingaben, womit Vollmachten zu den Akten gegeben werden, nur den einfachen Stempel zu bestimmen,"

welcher Antrag von dem Abg. Faller unterstützt wird, mit dem Zusatze:

„daß auch zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen nur der niederste Stempel soll verwendet werden dürfen."

Nach kurzer Debatte, an der sich die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Regenauer und Ministerialrath

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ammann, der Abg. Prestinari und der Berichterstatter betheiligten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit beiden Anträgen einverstanden.

§. 13.

Wird ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 14.

Nach dem Antrage der Commission soll der zweite Satz des ersten Absatzes folgende Fassung erhalten:

„Bezieht sich die Partei auf mehrere Stellen einer und derselben Urkunde, so ist die Zahl der Bogen, welche diese Stellen einnehmen, nach der in §. 27 gegebenen Vorschrift zu berechnen, und hiernach die entsprechende Zahl Stempelbogen beizulegen."

Prestinari dagegen beantragt für diesen Satz folgende Fassung:

„Bezieht sich die Partei auf eine über mehrere Rechtsgeschäfte aufgenommene Urkunde zum Beweise eines oder mehrerer Rechtsgeschäfte, so ist die Zahl der Bogen . . . . . beizulegen."

Nachdem die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Ammann, die Abgeordneten Ullrich, Betzinger, Fischler und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, wird der §. 14 im Einverständnisse der Kammer zu einem weiteren Vorschlage an die Commission zurückgewiesen.

§. 15.

Die Commission beantragt, diesen Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„Eingaben müssen in der Regel auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden. Im Falle dieß besonderen Hinderungsgründen unterliegt, kann eine Eingabe auf ungestempeltes Papier geschrieben und überreicht, es müssen ihr aber die Stempelbogen, auf welche sie zu schreiben gewesen wäre, beigelegt werden."

Schaaff v. M. schlägt vor, das Wort „besonders" in dem Commissionsantrage zu streichen, welcher Antrag durch den Abg. Mayer Unterstützung findet.

Nachdem der Abg. Prestinari den Strich des ganzen ersten Absatzes im Regierungsentwurfe beantragt, eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages aber jenen des Abg. Schaaff v. M. unterstützt hatte, vereinigt sich der Letztere mit diesem weiteren Antrage.

Gegen denselben sprechen sich aus die Abgeordneten Betzinger und Sachs, für denselben der Abgeordnete Faller.

An der Diskussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Blankenhorn-Krafft, Achenbach, Fischler, Kölle und der Berichterstatter, und nachdem von Seiten der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Staatsrath Regenauer erklärt wurde, daß Seitens der Regierung nicht auf Beibehaltung des ersten Absatzes bestanden werde, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Strich des ersten Absatzes in §. 15 einverstanden.

§§. 16, 17 und 18

werden ohne Diskussion in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 19.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Sachs schlägt vor:

„für die Werthsklassen 1 und 2 in §. 28 die gewöhnliche Protokollgebühr von 24 kr. beizubehalten,
für die Klasse 3 und 4 dagegen eine Gebühr von 30 kr.,
für die Klasse 5 und 6 eine solche von 36 kr.,
für die Klasse 7 und 8 eine solche von 42 kr.,
und bei Prozessen über 15,000 fl. Werth eine Protokollgebühr von 48 kr.
für die Stunde anzusetzen."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrags beantragt Derselbe:

„eine Protokollgebühr von 30 kr. zu bestimmen."

Faller schlägt für den Schluß dieses Paragraphen folgende Redaktionsänderung vor:

„In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt."

Dieser Antrag wird von dem ersten Antragsteller unterstützt und sofort, nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann und der Abg. Fischler

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an der Diskussion betheiligt hatten, und eine Frage des Abg. Anderst:

Ob, wenn bei Schiedsgerichten die Bestätigung des Gerichts in Anspruch genommen wird, Stempelpapier nothwendig sei?

durch den Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Ammann dahin beantwortet wurde:

„daß nicht nur für die Vorlage des schiedsgerichtlichen Spruchs Stempel anzuwenden sei, sondern auch eine Sportel für die Bestätigung in Ansatz komme,"

erklärt der Präsident, da der Antrag des Abg. Sachs ohne Unterstützung blieb, sich gegen den Redaktionsvorschlag des Abg. Faller aber kein Widerspruch erhob, den letzteren für genehmigt.

§. 20.

Wird mit der von der Commission beantragten Aenderung, wornach der Sportelansatz

„bei dem Amte, welches die bei ihm anzubringenden Ablehnungsgründe gegen den Protokollführer nach §. 75 der Prozeßordnung zu erkennen hat, mit 1 fl. zu belassen, jener beim Hofgerichte aber auf 5 fl. und jenen beim Oberhofgerichte auf 8 fl. zu erhöhen,"

ohne Diskussion von der Kammer angenommen.

§§. 21 und 22

werden nach den Anträgen der Commission unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Ebenso die

§§. 23 und 24

nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann.

Zu §. 25

stellt die Commission im Einverständniß mit der Regierungscommission den Antrag:

statt der Worte im vorletzten Satze:

„werden solche aber nach und nach in Anwendung gebracht," zu setzen:

„wird auf solche aber nach und nach erkannt."

Dieser Vorschlag wird von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

§. 26.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Faller dagegen stellt den Antrag

„auf Herabsetzung der Taxe für das Erkenntniß der Beschwerdeführung bei Amt auf den Satz des bisherigen Gesetzes mit 45 kr.

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abg. Ullersberger, nachdem indeß der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann bemerkt hatte, daß die hier gemeinten Beschwerdeführungen diejenigen gegen die Verfügungen und Verhandlungen der Vollstreckungsbeamten seien, die oft zu mühsamen Erörterungen führen und man hierfür eine fixe Sportel ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes vorgeschlagen habe, erfolgt die Zurückziehung des gestellten Antrags.

Ein weiterer Antrag des Abg. Faller, dahin gehend:

„Beschwerdeführungen, in so fern sie nicht ein, unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande haben, stempelfrei zu lassen, in dem Falle aber, wenn die Beschwerde verworfen wird, den Stempel durch die Sportel nachzuerheben,"

bleibt ohne Unterstützung, und der Präsident erklärt sofort, nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. von Wechmar den §. 26 nach dem Regierungsentwurfe für angenommen.

An die weitere Annahme des

§. 27

ohne Debatte nach dem Regierungsentwurfe reihte sich die Diskussion

zu §. 28.

Die Commission stellt den Antrag:

„an Urtheilstaxen für jede weitere 5,000 fl.

bei Amt	2 fl.
beim Hofgericht	3 „
beim Oberhofgericht	4 „

zu erheben."

Prestinari beantragt nach vorausgegangener Motivirung:

„Die Urtheilstaxe des Oberhofgerichts

in erster Klasse auf	10 fl.
in zweiter Klasse auf	15 „

zu setzen."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Achenbach mit dem Zusatzantrage:

„Mit der siebenten Klasse oder von 15,000 fl. an die Progression aufhören zu lassen, und ein Maximum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

festzusetzen, sofort zur Berathung dieser Frage den §. 28 an die Commission zurückzuweisen."

Dieser letztere Antrag wird unterstützt durch die Abgeordneten Ullersbergerger und Rettig.

Nach einer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, daß er sich der Festsetzung eines Maximums nicht widersetzen wolle, eine Rückweisung an die Commission aber kaum für nöthig erachte, stellt

Betzinger noch einen weiteren Antrag, dahin:

„Die Steigung von der achten Klasse an nur von 10,000 fl. zu 10,000 fl. mit der Taxe von Nr. 3 bis 5 und als Maximum für die erste Instanz 200 fl., für die zweite Instanz 300 fl., für die dritte Instanz 500 fl. anzunehmen."

Da dieser Antrag ohne Unterstützung blieb, bringt der Präsident sofort, nachdem noch die Abgeordneten Prestinari, Kirsner, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort ergriffen hatten, zunächst den Antrag des Abg. Prestinari zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen, ebenso erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage:

„auf Rückweisung des §. 28 an die Commission wegen Festsetzung eines Maximums, und der Frage, ob mit der siebenten Klasse die Steigung aufhören und eine allgemeine Vorschrift eintreten solle,"

einverstanden.

§. 29.

Die Abstimmung über diesen Paragraphen blieb auf eine Bemerkung des Abg. Faller bis zur Berathung des §. 31 ausgesetzt.

§. 30.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs, Ministerialrath Ammann mit der von der Commission beantragten Aenderung angenommen, wornach der zweite Absatz folgende Fassung erhält:

„In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, so wie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maßgabe des Betrages dieser Ansprüche angesetzt."

Zu §. 31

stellt der Abg. Faller den Antrag:

„In §. 29 Absatz 2 die Urtheilssportel, wenn ein Versäumungserkenntniß ergangen ist, zur Hälfte anzusetzen, und im §. 31 die Bestimmung, wonach die Urtheilssportel des Versäumungserkenntnisses auf die Hälfte gemindert wird, wegzulassen."

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Betzinger, Prestinari und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar.

Da indeß der Antrag ohne Unterstützung bleibt, erklärt der Präsident den §. 31 und damit zugleich den §. 29 nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs für angenommen.

§. 32 erledigt sich durch §. 34.

§. 33.

Wird ohne Diskussion nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 34.

Die Commission stellt den Antrag:

„a. den §. 32 des Entwurfs und den Schlußsatz von Ziffer 2 des §. 34 zu streichen, und

b. statt letzterem nach den Worten: „wieder aufgehoben wird," beizufügen: „die Erlassung eines unbedingten Befehles und das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird."

3. Erkenntnisse u. s. w.

Nach Berichtigung eines Druckfehlers durch den Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Ammann, wornach in der Regierungsvorlage in Ziffer 3 statt §. 33 zu setzen ist §. 29 und kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Achenbach, des Berichterstatters und der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialrath Ammann wird dieser Paragraph mit den von der Commission beantragten Aenderungen ebenfalls für angenommen erklärt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§. 35 bis 43

wurden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Ebenso die §§. 44 und 45

nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Ullrich und Prestinari.

Zu §. 46

stellt die Commission den Antrag:

„in der letzten Linie das Wort „feste" zu streichen."

Auf den Vorschlag des Abg. Prestinari erklärt sich die Kammer indeß im Einverständnisse mit dem Berichterstatter und dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Frhrn. v. Wechmar mit dem Strich des ganzen letzten Satzes einverstanden.

§. 47

erhielt mit der von der Commission beantragten Redaktionsänderung, wornach nach den Worten „anzugeben oder" das Wort „nicht" zu setzen ist, in der Fassung des Regierungsentwurfes ohne Erinnerung die Zustimmung der Kammer.

§. 48.

Nach einer Bemerkung des Abg. Faller erklärte sich die Kammer auf den Vorschlag des Abg. Prestinari, und im Einverständnisse mit der Regierungscommission damit einverstanden, diesen Paragraphen behufs einer Redaktionsänderung an die Commission zurückzuweisen.

§. 49.

Fischler begründet den Antrag auf Stempel- und Sportelbefreiung auch für die Gemeinden, und beantragt zu diesem Zwecke:

„In Ziffer 2 die Parenthese „(nicht auch die Kirchspielsgemeinden)" zu streichen, und dafür zu setzen: „die Gemeinden,"

welcher Antrag mehrseitige Unterstützung findet.

Muth unterstützt diesen Antrag gleichfalls, und stellt eventuell, für den Fall nämlich, daß derselbe die Zustimmung der Kammer nicht erhalten sollte, den Antrag:

„wenigstens die Kirchspielsgemeinden von Bezahlung der Sporteln und der Anwendung des Stempelpapiers zu befreien."

Der letztere Antrag findet Unterstützung durch den Abg. Ullersberger und Rettig.

Nachdem noch die Abg. Anderst — der den eventuellen aber nicht unterstützten Antrag stellte, die Gemeinden ebenfalls zu befreien, wenn sie mit dem Kirchenfiskus Prozesse zu führen haben, — Betzinger, die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Regenauer und Staatsrath Frhr. v. Wechmar, so wie der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, erklärt sich die Kammer auf den Vorschlag des Abg. Mayer und im Einverständnisse mit der Regierungscommission damit einverstanden, diesen Paragraphen in Beziehung auf die gestellten Anträge an die Commission zurückzuweisen.

Für die §§. 50 und 51

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, mit welchem Antrage sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

Zu §. 52

beantragt

Betzinger, am Schlusse des zweiten Absatzes noch beizufügen:

„dasselbe geschieht bei den von der Gemeindekasse erwirkten Zahlungsbefehlen."

Auf eine Bemerkung des Abg. Prestinari setzt der Präsident indeß die Diskussion und Schlußfassung bis zur Abstimmung über den an die Commission zurückgewiesenen §. 49 aus.

§. 53

erhält ohne Erinnerung in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung der Kammer.

Zu §. 54

wird durch den Abg. Faller

„der Strich des zweiten Absatzes beantragt."

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abgeordneten Achenbach und Prestinari. Schaaff v. M. unterstützt diesen Antrag ebenfalls und stellt für den Fall der Ablehnung den eventuellen Antrag: die Worte „sofort bescheinigte" zu streichen.

Dieser Antrag wird von Betzinger unterstützt.

Nach kurzer Aeußerung von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. von Wechmar erhielt der Antrag Faller's die Zustimmung der Kammer.

§. 55.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn v. Wechmar nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§. 56, 57 und 58

erhielten gleichfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs ohne Diskussion die Zustimmung der Kammer.

Für den §. 59

bringt

Prestinari folgende Redaktionsverbesserung in Vorschlag:

„Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilsportel nach der von ihm beantragten Strafe, oder wenn er kein bestimmtes Strafmaaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre."

Nachdem sich der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Berichterstatter zustimmend geäußert hatten, erklärte der Präsident den Paragraphen für angenommen, mit dem Bemerken, daß die Redaktion später werde vorgetragen werden.

§. 60

erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann und die

§§. 61 und 62

ohne Diskussion in der Fassung des Regierungsentwurfes die Zustimmung der Kammer.

Die §§. 63 und 64

wurden ebenfalls ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe, vorbehaltlich der Redaction, als angenommen erklärt.

§. 65.

Wurde nach Aeußerung des Abg. Faller und der Herren Regierungscommissäre Ministerialrath Ammann und Staatsrath Frhr. von Wechmar nach dem Regierungsentwurfe angenommen, vorbehaltlich der noch in der Commission zu berathenden Frage, ob, wenn über Entschädigungsansprüche ein Verfahren statt findet, Stempelpapier nothwendig sein solle.

§. 66.

Wird ohne Debatte unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 67.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Urtheilsportel ad 1. von 3 fl. auf 1 fl.,
ad 2. von 6 fl. auf 3 fl.,
ad 3. von 9 fl. auf 6 fl.

herabzusetzen."

Dieser Antrag wird, unter Verwerfung eines von dem Abg. Achenbach gestellten Antrages auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes zum Beschlusse der Kammer erhoben, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar, so wie die Abg. Fischler, Prestinari, Schaaff v. M., Betzinger und der Berichterstatter betheiligt hatten.

§. 68.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann und des Berichterstatters nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 69.

Wird an die Commission zurückgewiesen.

Die §§. 70 und 73

werden auf den Antrag des Abg. Prestinari und im Einverständnisse des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. v. Wechmar an die Commission zurückgewiesen, und zwar zur Berathung der Frage, ob die schwurgerichtlichen Sachen etwas höher, die hofgerichtlichen etwas niederer zu tariren, oder ob die hofgerichtlichen belassen und die schwurgerichtlichen allein erhöht werden sollen.

Die §§. 71 und 72

wurden gleichfalls an die Commission zurückgewiesen, wogegen die Kammer

den §§. 74 bis 80

ohne Erinnerung in der Fassung des Regierungsentwurfes und in Uebereinstimmung mit den Commissionsanträgen die Zustimmung ertheilt.

Damit wurde die Diskussion und die heutige Sitzung geschlossen, und die Erledigung des Gesetzes so wie die Endabstimmung über dasselbe bis zu der Montag den 11. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung ausgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg